AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang | Wittmund, den 28. März 2013 | Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009 23

Bekanntmachung des Landkreises Wittmund betr. Schlussbericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes 23

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 23

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Auslagenersatz an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder 24

Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 24

Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfstraße“ der Gemeinde Utarp und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem 24

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/ Up de Dünen“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ 26

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i.S. des § 14 Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ 27

Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel 28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2013 29

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Jahresrechnung 2010 29

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14. 3. 2013 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

> Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009 wird beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 liegen in der Zeit vom 2. 4. 2013 bis einschließlich 10. 4. 2013 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. 3. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Wittmund betr. Schlussbericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 18. 8. 2011 bis 9. 9. 2011 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund als eines von insgesamt 13 Rechnungsprüfungsämtern eine vergleichende Prüfung für die Jahre 2007 bis 2009 durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof einen Schlussbericht vorgelegt. Eine Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 14. 3. 2013 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt der vollständige Schlussbericht des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 2. 4. 2013 bis einschließlich 10. 4. 2013 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. 3. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Neuharlingersiel, von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, beabsichtigt, die bestehende Bushaltestelle an der Kreisstraße 7 (Hartwarder Straße) in Ostbense nördlich in Richtung L 5 zu verlegen und durch einen abgesetzten Geh-/Radweg an den Geh-

/Radweg der L 5 anzubinden. Die Länge des Geh-/Radwegneubaues an der K 7 beträgt ca. 50 m und wird ausschließlich auf öffentlichem Straßengrund ausgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 3 c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wittmund, den 14. 3. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Auslagenersatz an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 3. 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Auslagenersatz an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder vom 28. 3. 1995, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30. 5. 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ratsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 1 werden die Abs. 4 und 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 4. 2013 in Kraft.

Wittmund, den 14. 3. 2013

Claußen
Bürgermeister

Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 - Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 G v. 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. 17/2009 S. 316 und 18/2009 S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 530) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung am 13. 10. 2011, beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird in § 2 (Höhe der Parkgebühren) wie folgt geändert:

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz in 26409 Wittmund, Ortsteil Harlesiel, Parkplatz beim Campingplatz (siehe Planunterlage):

Parkzeiten	Parkgebühren
bis 4 Stunden	2,00 EUR
Tagesgebühr	4,50 EUR

Parkgebühren werden erhoben vom 15. März bis längstens 31. Oktober eines jeden Jahres mit folgender Betriebszeit:

Betriebszeit 15. März – 31. Oktober, 7.00 – 22.00 Uhr

§ 2

Die Änderung tritt zum 15. März 2013 in Kraft

Wittmund, den 14. 3. 2013

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung A. Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfstraße“

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 11. 3. 2013 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 6 a, 26556 Utarp, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfstraße“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Utarp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

> der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

> nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Utarp, den 14. 3. 2013

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

A. Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfstraße“

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) -verkleinert- vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

B. 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorfstraße“ der Gemeinde Utarp, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung 'W' (Wohnbaufläche) westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorfstraße“ entfällt; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorfstraße“ östlich der Dorfstraße wird als Wohnbaufläche ('W') dargestellt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vor-schriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 14. 3. 2013

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

B. 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

---

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/ Up de Dünen“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 28. 2. 2013 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Allgemeiner Zweck und allgemeines Ziel der Planungen ist es, die in dem für nichtig erklärten Bebauungsplan „Dorf“ eingearbeiteten Festsetzungen unter Berücksichtigung der Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg – insbesondere zu den Sondergebieten – zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Daneben soll eine Aufnahme der Festsetzungen aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorf“ in die neu zu fassenden Pläne erfolgen.

Spiekeroog, 1. 3. 2013

Fiegenheim
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“

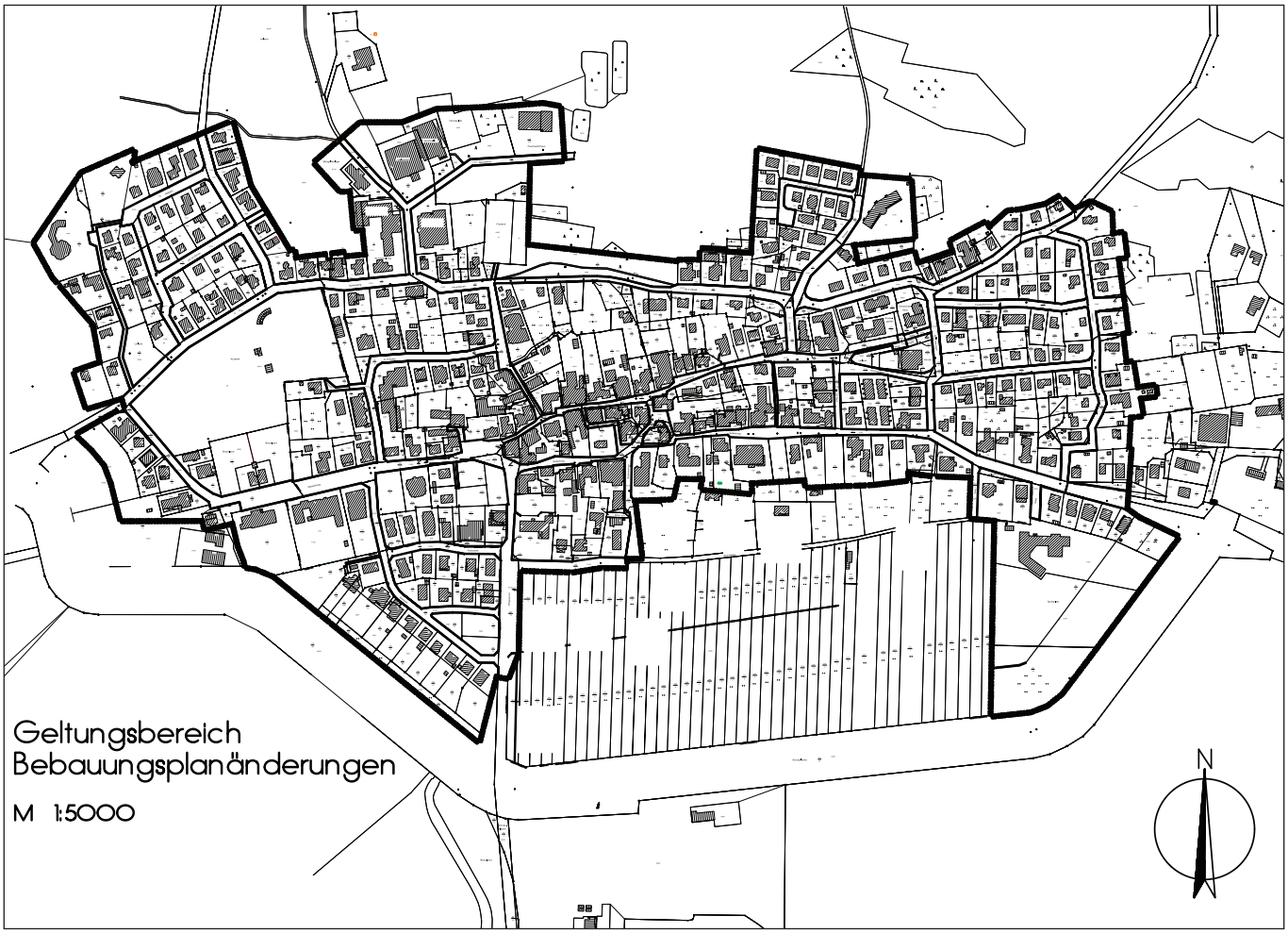

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i.S. des § 14 Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“

Aufgrund der §§ 14 f. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11. 2011 (BGBl. I S.1509)sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 28. 2. 2013 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich der o.a. Bebauungspläne weitgehend identisch ist, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die vorgenannten Bebauungspläne mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 28. 2. 2015 ausser Kraft. Die Veränderungssperre tritt

vorher ausser Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 28. 2. 2013

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i.S. des § 14 Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“

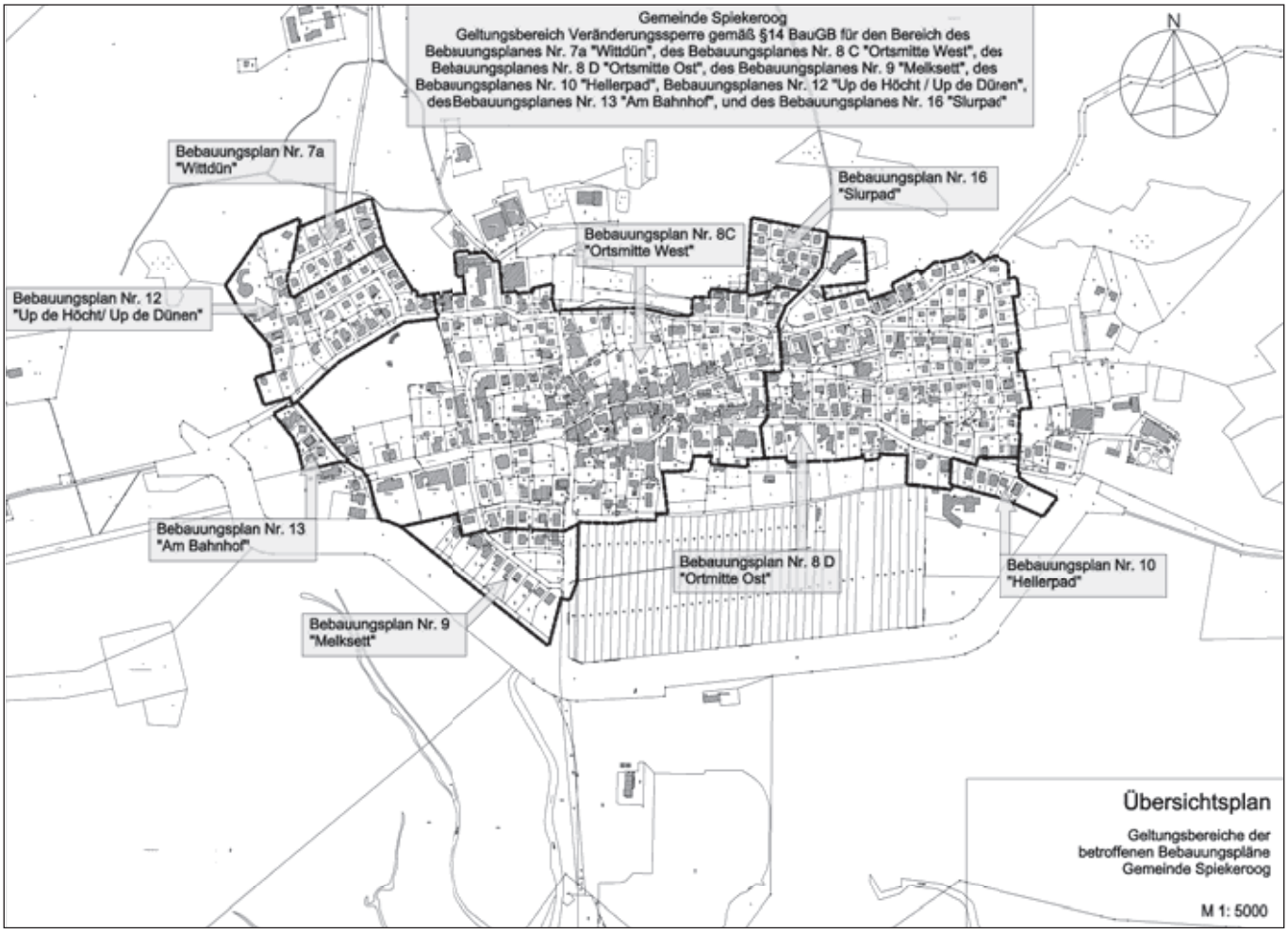

Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Aufgrund der §§ 9 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel am 19. 12. 2012 folgende 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel vom 21. 12. 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. 7. 2012, beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Stadt Wittmund, der Landkreis Wittmund und der Förderkreis Deutsches Sielhafenmuseum e. V. bilden gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) den Zweckverband „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“.“

2. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

   „Die Verbandsversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.“

   Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Carolinensiel, den 20. 12. 2012

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zwekkverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	369.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	369.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	369.100 EUR
2.2 der Aufzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	369.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013** wird auf **241.300 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund	**120.650 EUR**
b.) Stadt Wittmund	**120.650 EUR**

Carolinensiel, den 20. Dezember 2012

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG vom 2. – 10. 4. 2013 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 15. März 2013

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Jahresrechnung 2010 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 28. 3. 2013 veröffentlicht.

Jever, 15. 3. 2013

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven